

N^{ro}. 20.

Donnerstag den 15. Februar

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 202. (1)

Nr. 466.

Verlautbarung.

Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, in Beziehung auf die Vermögens-Freizügigkeit. — Nach dem Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Württemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten einerseits, und dem Königreiche Württemberg andererseits, der Abschoss und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden: Art. I. Bei keinem Vermögens-Ausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten in das Königreich Württemberg, so wie aus letzterm in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautkauf, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoss (gabella haereditaria) erhoben werden. — Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stempelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören. Art. II. Die im vor-

stehenden Paragraphe bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoss und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte. — Art. III. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchem am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen, nämlich am 28. November 1837 — von welchem Tage anfangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Gültigkeit zu treten hat, — der Abschoss oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war. — Art. IV. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungerachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserl. österreichischen und königl. württembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. — Es soll auch für die Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Verhältnisse, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn. — Diese Uebereinkunft wird in Folge der Eröffnung der hohen k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 6. December 1837, und der hohen Hofkanzlei, Decretes vom 13. December 1837, Zahl 30379, zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 18. Jänner 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wessersheimb,
k. k. Gubernialrath.

3. 197. (1)

Nr. 1967.

Concurs, Verlautbarung.

Durch die mit hohem Hofkammer-Decret vom 10. Jänner d. J., Z. 1410, genehmigte Pensionirung des Kreiscassiers Joseph Schadek, ist der Dienstposten des Kreiscassiers zu Blach mit dem Gehalte von 800 fl. und der Verpflichtung zur Cautionsleistung von 2000 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bis Ende März d. J. unmittelsbar, oder, wenn sie dienende Beamte sind, durch ihre Amtsvorstellung, an diese Landesstelle zu überreichen, wobei sie sich über den Stand, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere über die Befähigung für einen Cassadienstplatz gehörig auszuweisen, zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem der betreffenden Cassabeamten verwandt seyen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 1. Februar 1838.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 196. (1)

Nr. 1967.

Rundmachung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Vorschrift hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes der Minderjährigen in den k. k. Militärdienst und in die Gränzwache. — Die h. k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit dem h. Decrete vom 16. Julius 1835, Z. 17604, in Folge der a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 4. April und 30. Mar 1835 Folgendes bekannt gegeben: Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Bestimmung seines Vaters, oder zufolge der Entscheidung des Gerichts, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. — Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden sind, ferner zum Militär angenommen werden. — Wenn jedoch Minderjährige

mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Bestimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichts, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichts sogleich zu entlassen sey. — Laut des h. Hofkanzleidecretes vom 5. October 1837, Z. 24241, haben Seine Majestät mittelst der a. h. Entschließung vom 30. März 1836 zu gestatten geruhet, daß für die freiwillig in den Militärstand Eintretenden gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde. — Laut h. Hofkanzleidecret vom 8. November 1837, Z. 27478, haben Seine Majestät mit der a. h. Entschließung vom 31. October 1837 zu befehlen geruhet, daß die a. h. Entschließung vom 4. April 1835, in Absicht auf den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen ist. — Laibach am 13. Jänner 1838.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 193. (1)

Nr. 994 et 1106.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Nepeschik, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. Jänner 1838 verstorbenen Magdalena Nepeschik, die Tagssagung auf den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. Februar 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 194. (1)

Nr. 87. Pr.

Concurs. Bei dem k. k. Verbrunnungssteuer-Amt in Oberdrauburg in Kärnten ist die Einnehmersstelle mit dem Gehalte jährlicher vierhundert

der Krainisch-Ständisch Verordneten Stelle
zu Laibach am 31. Jänner 1838.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 195. (1)

Nr. 121.

E d i c t.

Es wird hiemit kund gemacht: Es seye zu Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 14. Decem-
ber v. J., Nr. 29795, löblichen kreisämtlichen
Intimats vom 23. Jänner l. J., Nr. 8160, der
öffentliche Verkauf der, der Kirche St. Trinitatis
gehörigen, und in der Gemeinde Präwald gelege-
nen Mahlmühle Hudizhou, bestehend aus einem
durchaus gemauerten, mit Ziegel eingedeckten Ge-
bäude, mit zwei Säulern und einer Stompe,
samt dem eindienenden Terraine, welcher die
eine Parcellen ausmacht, worauf das Mählgebäu-
de steht; dann dem zweiten über den Fahrweg lie-
genden Acker mit Wiesereien, genannt Opradha,
samt allem übrigen An- und Zugehör, um den
Ausrufspreis pr. 1375 fl. C. M. gewilliget, und
zu diesem Ende die Feilbietungstagsatzung auf den
5. März l. J. Vermittags 9 Uhr in loco Präwald
ausgeschrieben worden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bemerken
in Kenntniß gesetzt werden, daß die fischälämlichen
Pecitationsbedingnisse täglich hieramts, am Tage der
Pecitation aber bei der Commission eingesehen wer-
den können.

Bezirksobrigkeit Senofetsch am 5. Febr. 1838.

Z. 198. (1)

Nr. 5.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit
kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton
Dormisch, gegen Anton Jerinn, beide von Frieß,
in den angesuchten Verkauf der, der löblichen Herr-
schaft Poltsch dienstbaren Wiese la Bankouka, wegen
vom Pestern nicht zugehaltenen Pecitationsbeding-
nissen, auf dessen Gefahr und Unkosten, wegen noch
schuldigen 47 fl. sammt Zinsen, und zwar bei einer
einzigen Tagsatzung gewilliget, und zur Vornahme
derselben diese einzige Tagsatzung auf den 8. März
l. J. Früh von 9 — 12 Uhr in loco Bankouka mit
dem Anhang anberaumt, daß, wenn bei derselben
die gedachte Wiese nicht um oder über den Schät-
zungswerth von 65 fl. veräußert werden könnte,
selbe auch unter demselben hintangegeben werden
würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 3. Jänner 1838.

Z. 204. (2)

Nr. 3782

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums
Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es seye auf Ansuchen des Johann König von Schal-
kindorf in die executive Feilbietung der, dem Ma-
thias Thomey gehörigen, in Schalkendorf sub
Haus-Nr. 45 liegenden Subrealität sammt allem
dazu gehörigen Mobilar-Vermögen gewilliget, und

wegen Vornahme derselben die Tagsatzungen auf
den 22. März, 24. April und 22. Mai l. J., je-
derzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität
mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Sub-
realität sammt Fahrnissen, falls sie bei der ersten
oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den
Schätzungswerth an Mann gebracht werden könn-
ten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung
hintangegeben werden würden.

Die Pecitationsbedingnisse und das Schätzungs-
Protocoll kann man in der hiesigen Gerichtskanzlei
einschauen.

Bezirksgericht Gottschee am 25. November
1837.

Z. 205. (1)

Nr. 191.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums
Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es seye auf Ansuchen des Franz Redtenbacher, bür-
gerlicher Handelsmann im Markte Kirchdorf, in
Vollmacht des Michael Perz von Gottschee, in die
executive Versteigerung der zu Göttenitz Nr. 67
liegenden, dem Georg Grünfeld von daselbst ge-
hörigen $\frac{1}{8}$ Urb. Hube, sammt An- und Zugehör,
wegen schuldigen 60 fl. c. s. c. gewilliget, und
wegen deren Vornahme die Tagsatzungen auf den
27. März, 25. April und 29. Mai l. J., jederzeit
Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit
dem Beisage anberaumt worden, daß falls diese
Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbie-
tungstagsatzung um oder über den Schätzungs-
werth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei
der dritten auch unter demselben hintangegeben
werden würde.

Die dießfälligen Pecitationsbedingnisse und
der Schätzungswerth können hieramts eingesehen
werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. Februar 1838.

Literarische Anzeige.

Z. 166. (3)

In der Leop. Waternoll'schen Buch-,
Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-
Handlung in Laibach ist zu haben:

Jonke, Pfarrer, Anleitung zur Bienenzucht.

Blau brosch. 20 kr. Dasselbe Werkchen in
krainischer Sprache. Blau brosch. auch 20 kr.

Dann ausländische erlaubte Bücher, Mus-
ikalien, Landkarten und Bilder, besonders
Strauß'sche, Lanner'sche und Labitz-
ky'sche Walzer, Spiel- und Patent-Spiele-
karten, englisches Briefpapier, so wie alle son-
stigen guten Schreib-, Zeichen- und Malers-
Requisiten.

Engelhart's Wiener-Briefsteller für Da-
men. 1838. gebunden 3 fl., ist so eben an-
gelangt.